
Verbindliche Handlungsanweisungen (XAusländer 1.8.0)

Stand: 7. Februar 2018

XAusländer

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Version XAusländer 1.8.0 festgelegt, die von den Herstellern von Ausländerfachverfahren sowie Meldefachverfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2017 – das Wirksamkeitsdatum von XAusländer 1.8.0 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von XAusländer 1.8.0.

1 Einleitung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Allgemeines

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 2.2.2.2 Geburt (CR 54/2017)

Bei Änderungsmitteilungen zu Geburtsangaben (u. a. bei den Nachrichten MBABH.AenderungGeburtsdaten.030111 und ABHMB.AenderungGeburt.020107) ist entgegen der Dokumentation des Elements **aenderungGeburt** das Geburtsdatum immer zu übermitteln. Es ist aufgrund der mandatorischen Angabe auch dann anzugeben, wenn es sich nicht geändert hat. Wenn das Datum bekannt ist, ist dieses zu übermitteln und nicht der Wert **unbekannt**.

3 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörde sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 3.3.1, Identifikation einer natürlichen Person in der Kommunikation zwischen Ausländerbehörden (CR 35/2017)

Die Beschreibung zur Erstellung des anonymisierten Ordnungsmerkmals ist nicht eindeutig. Zur Bildung des Ordnungsmerkmals sollen die letzten zwei Ziffern des Geburtsjahrs der betroffenen Person genutzt werden. Für den Fall, dass kein Geburtsdatum zu der betroffenen Person bekannt ist, wurden keine Vorgaben gemacht. Damit hier einheitlich verfahren wird, soll zukünftig in diesen Fällen anstatt des Geburtsjahres (z. B. „70“) „xx“ eingetragen werden.

4 Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden

Im Zusammenhang mit den Datenübermittlung zwischen Melde- und Ausländerbehörden sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 4.6.2.1.8, Datentyp `AnmeldungZusatzdaten.MBABH` (CR 2014-128)

Das im Datentyp der Nachricht `MBABH.Anmeldung.030101` verwendete Element `tagVerlust-DtStaatsangehoerigkeit` darf nicht übermittelt werden, da die rechtliche Grundlage in der AufenthV für die Übermittlung der Information nicht vorliegt.

Kapitel 4.6.2.2, `MBABH.Anmeldung.030101` (CR 2012-080)

Der in der Nachricht im Datentyp `AnmeldungZusatzdaten.MBABH` verwendete Datentyp `Ausweisdokument` enthält ein Kindelement `ausstellenderStaat`. Dieses darf nicht übermittelt werden, da die rechtliche Grundlage in der AufenthV für die Übermittlung der Information nicht vorliegt.

Kapitel 4.6.2.14, Datenabgleich gem. § 90 b i. V. m. § 90 a Abs. 2 AufenthG (CR 2014-140)

Da die rechtliche Grundlage im Aufenthaltsgesetz für die Übermittlung der Information zum Geschlecht fehlt, ist in der Nachricht `MBABH.Datenabgleich.030201` ein leeres XML-Element für die Übermittlung des Geschlechts im Datentyp `IdentifikationPerson.MBABH` zu verwenden.

5 Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Kommunikation zwischen BAMF und Ausländerbehörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

7 Datenübermittlung zwischen TGS und BAMF

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

8 Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und Ausländerzentralregister (AZR)

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zwischen ABH und AZR sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 8, Datenübermittlung zwischen Ausländerbehörden und Ausländerzentralregister (CR 18/2016)

Der Einsatz von `XAusländer` für die Datenübermittlung zwischen dem Ausländerzentralregister und den Ausländerbehörden kann derzeit aus Ressourcengründen nicht wie geplant umgesetzt werden.

Die Inbetriebnahme des AZR-Kapitels ist für den 01. Mai 2019 geplant. Sollten sich hier Änderungen ergeben, werden wir schnellstmöglich darüber informieren.

9 Datenübermittlung im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Im Zusammenhang mit der Datenübermittlung im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Kapitel 9.3.9, Mitteilung eines Dublettenverdachts (CR 3/2018)

Der Typ des Elements `informationSachbearbeitung` der Nachricht 100004 ist falsch. Es wurde der Codedatentyp `Code.BerD.Dublettenverdacht` anstatt `String.Latin` verwendet.

Bis zur Korrektur des Fehlers in der nächsten Version des Fachmoduls sollen die zusätzlichen Informationen für die Sachbearbeitung im Element `informationSachbearbeitung/code` übermittelt werden. Das Attribut `listVersionID` soll in diesem Fall leer bleiben.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Transportprofil im Anhang C.

10 Anhänge

Im Zusammenhang mit dem Glossar sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

- A. Glossar fachlicher Begriffe
... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- B. Glossar technischer Begriffe
... derzeit keine Handlungsanweisungen ...
- C. OSCI-Transportprofil für XAusländer

Im Zusammenhang mit dem OSCI-Transportprofil für XAusländer ist folgendes zu beachten:

Anhang C3.6, Datenübermittlung für Nachrichten im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (CR 48/2017)

In der WSDL-Datei `xauslaender180TGSAABAMFsync.wsdl` fehlte die allgemeine synchrone Fehlernachricht `Administration.RueckweisungSynchroon.000002`. Die Nachricht ist in der am 20.10.2017 aktualisierten WSDL-Datei aufgenommen worden. Es ist die aktualisierte WSDL-Datei zu verwenden.

Anhang C3.6, Datenübermittlung für Nachrichten im Rahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (CR 53/2017)

Das Eintragnungskonzept zur Einbindung der Optionskommunen ins DVDV wird für die zentralen Kommunalen Träger (zKT) wie folgt konkretisiert.

Zur Eintragung/Identifizierung von Optionskommunen im DVDV gilt das Präfix `opt`. Optionskommunen können entweder zentrale Kommunale Träger (zKT) oder gemeinsame Einrichtungen (gE) sein. Im DVDV ist das Präfix `opt` lediglich für zentrale Kommunale Träger (zKT) zu verwenden¹.

Die Behördenkennung ist daraufhin wie folgt zu bilden: Auf das Präfix `opt` folgt die zweistellige Länderkennung². Darauf folgt unmittelbar die von der BA vergebene Trägernummer der Optionskommune. Zur Identifizierung der Haupt- und Außenstellen der Jobcenter in der Optionskommune ist ein Postfix wie folgt zu verwenden: (ID)_01, (ID)_02, (ID)_n

So hat beispielsweise die in Niedersachsen (Länderkennung 03) liegende Optionskommune *Heidekreis* die Trägernummer 22116 und damit deren Hauptstelle folgenden Behördenschlüssel:
`opt:0322116_01`

¹Für gemeinsame Einrichtungen (gE) sind die Dienststellennummern der BA (im XRepository unter der URI `urn:de:bund:ba:code-list:integration:ba.dienststellen`) mit dem Präfix `abs` zu verwenden.

²Im XRepository unter folgender URI zu finden: `urn:de:bund:destatis:bevoelkerungsstatistik:schluesel:bundesland`

- D. Wie die Spezifikation zu lesen ist
... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- E. Codelisten
... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- F. Codedatentypen
... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- G. Übersicht über die XAusländer-Nachrichten
... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- H. Eingebundene externe Modelle
... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...